

Benutzerordnung für das soziokulturelle Gemeindezentrum Görzig

Auf Grund des § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568/93), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Görzig in seiner Sitzung am 08.05.2003 , geändert durch Beschlussfassung am 29.4.2004 folgende Benutzerordnung für das soziokulturelle Gemeindezentrum erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Görzig hält für die Einwohner ein Gemeindezentrum in der Radegaster Straße (Klubhaus) in Form eines soziokulturellen Gemeindezentrums vor.

(2) Diese Benutzerordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume „Bauernstube“, „Vereinszimmer“ und „Großer Saal“ im Erdgeschossbereich des o.g. Objektes mit den dazugehörigen Nebenräumen, wie Küche, Toiletten, Thekenbereich, Flure, Terrasse, Freiflächen (Garten mit Parkplatz). Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

§ 2 Widmungszweck

(1) Die Gemeinderäume im Gemeindezentrum Görzig dienen der Realisierung gemeindlicher soziokultureller Vorhaben sowie der Durchführung von Gemeinderatssitzungen, Sitzungen der Ausschüsse und vergleichbare Veranstaltungen der Gemeinde. Diese Nutzungen haben Priorität.

(2) Sofern die Gemeinderäume nicht für die in Absatz 1 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie Vereinen und vergleichbaren Organisationen und Institutionen ganz oder teilweise zur Realisierung ihrer Zielstellungen zur Verfügung, insbesondere zur Pflege des Vereins- und Kulturlebens in der Gemeinde Görzig.

(3) Darüber hinaus steht das Gemeindezentrum Görziger Einwohnern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, für nicht öffentliche Familienfeiern gebührenpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

(4) Zur Nutzung können zwischen Vereinigungen und der Gemeinde langfristige Verträge geschlossen werden.

(5) Die Inanspruchnahme kann auch ortsfremden Personen und Vereinigungen im Rahmen des vorgenannten Umfangs gewährt werden.

§ 3 Nutzungsvergabe

(1) Jede Benutzung der Räume des Gemeindezentrums bedarf der Genehmigung. Auf Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig (4 Wochen vor Veranstaltungstermin) bei der Gemeindeverwaltung Görzig, Mittelstraße 4, 06369 Görzig formlos schriftlich zu beantragen.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter eigenverantwortlich.

(3) Im Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist von dem Veranstalter ein Beauftragter zu benennen (vollständige Namens- und Adressangabe), der für die Einhaltung der behördlichen Auflagen verantwortlich ist. Ferner ist im Antrag der Zeitraum der Nutzungsdauer (Datum der Veranstaltung, Beginn/Ende der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauarbeiten), der Nutzungsumfang (Anzahl/Bezeichnung der Räume, Personenanzahl) sowie die Art der Veranstaltung anzugeben.

(4) Bewerben sich mehrere Antragsteller um den gleichen Termin, erhält der erste Antragsteller den Vorrang der Nutzung. Erfolgt nur teilweise eine Nutzung des Gemeindezentrums, kann nach Absprache mit den Antragstellern auch eine zeitgleiche Nutzung von Teilbereichen des Gemeindezentrums genehmigt werden.

(5) Soweit bei besonderen Veranstaltungen der Ausschank von Getränken bzw. die Ausgabe von Speisen vorgesehen ist, hat der Veranstalter in einem gesonderten Antrag die erforderliche Gestattung nach den gewerbe-/gaststättenrechtlichen Vorschriften zu beantragen. Darüber hinaus sind Musikübertragungen oder –aufführungen vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.

§ 4 Nutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzung ist zugelassen, soweit der Veranstalter/Antragsteller die schriftliche Genehmigung erhält und eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Görzig schriftlich unterzeichnet hat.

(2) Die Bereitstellung ist auf die in der Nutzungsgenehmigung und Vereinbarung genannten Räume und Sachen, Tage und Zeiten beschränkt.

(3) Die Gemeinde Görzig behält sich das Recht des jederzeitigen Rücktritts vor, wenn nicht voraussehbare organisatorische Umstände dieses erfordern.

(4) Die Nutzungsgenehmigung erlischt, wenn

- öffentliches Interesse oder wichtige andere Gründe dieses erfordern,
- durch die Nutzung oder durch Witterungseinflüsse Beschädigung oder eine Unfallgefahr für Nutzer zu erwarten ist,
- vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Benutzungsordnung, die abzuschließende Vereinbarung oder die Hausordnung verstoßen wird,
- der Inhaber der Erlaubnis die Räumlichkeiten Anderen überlässt ohne Genehmigung der Gemeinde,
- die Angaben im Rahmen der Antragstellung den tatsächlichen Gegebenheiten widersprechen.

§ 5 Nutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Räume/des Gemeindezentrums entstehen folgende Gebühren:

- Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten pro Tag:

gesamtes Kulturzentrum	100,00 Euro
Bauernstube	10,00 Euro
Gaststätte	15,00 Euro
Küche	20,00 Euro

zzgl. Reinigungsgebühr.

- Benutzungsgebühr für Geschirr:

- je Gedeck pro Person -,50 Euro

(2) Für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien und Gruppierungen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben. Das Reinigungsentgelt ist an die Gemeinde zu entrichten. Außerdem wird eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 40,00 Euro fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Name der Antrag gestellt wird (Veranstalter). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Benutzungsgebühr wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig. Sie ist spätestens 1 Woche nach Erhalt der Genehmigung bzw. vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Görzig:

Konto-Nr.: 39002393
BLZ: 80053622
Kreissparkasse Köthen

über die Verwaltungsgemeinschaft zu entrichten.
Der Nachweis ist der Gemeinde zu erbringen.

(5) Eine Gebührenerstattung kommt nur dann in Betracht, soweit die Genehmigung entsprechend § 4 (3) aus organisatorischen Gründen durch die Gemeinde widerrufen werden musste. Soweit die Veranstaltung aus Gründen des Veranstalters abgesagt werden muss, kann in Ausnahmefällen unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro eine Rückerstattung der Benutzungsgebühr erfolgen.

(6) Soweit eine Inanspruchnahme der über die Antragstellung hinaus gehenden Gemeinderäume erfolgt, behält sich die Gemeinde die nachträgliche Erhebung einer Nutzungsgebühr gegenüber den Nutzern vor.

§ 6 Pflichten des Benutzers

(1) Die zur Nutzung überlassenen Gemeinderäume laut Nutzungsvereinbarung und Genehmigung dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Zugang zu den anderen Räumen ist untersagt. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Räume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungsordnung, abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung sowie der Hausordnung nicht verletzt werden. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.

(2) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Gemeinderäume und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden. Die Einrichtung und das Inventar gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

(3) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Versammlungsraum als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass dieser nebst den dazugehörigen Nebenräumen Besenrein und ordnungsgemäß aufgeräumt ist, die elektrischen Geräte und Heizungen sowie die Beleuchtung ausgestellt bzw. abgestellt sind und die Fenster geschlossen sind.

(4) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindezentrums entstehen, sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Tag, zurückzugeben.

(5) Die Regelungen der Nutzungsvereinbarung und der Hausordnung bleiben unberührt.

§ 7 Hausrecht

(1) Das Hausrecht in den gemeindlichen Räumen übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus.

(2) Hierzu ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Die vorgenannten Personen sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Satzung, Nutzungsvereinbarung oder Hausordnung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern verstoßen wird.

§ 8 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Görzig und den Bevollmächtigten auf etwaige Eigensatz oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Görzig und die Bevollmächtigten von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Gemeinderäumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Görzig bzw. eines Bevollmächtigten zurückzuführen ist.

(3) Für Garderobe, Geld und Wertsachen haften die Benutzer selbst.

(4) Im Zeitraum der Nutzung/Nutzungsvorbereitung übernimmt der jeweilige Nutzer die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere Winterdienst.

(5) Von der Gemeinde Görzig kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit in etwaigem Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung trat am 12.06.2003 in Kraft.

Die 1.Änderung zur Benutzerordnung trat nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görzig, d. 14.05.2003, 29.04.2004

gez. Kniestedt
Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd Nr. 6/2003 am 12.06.2003.